

29.01.2015

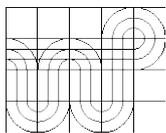
R e l e v a n z p r ü f u n g
A r t e n s c h u t z

z u m B e b a u u n g s p l a n

**„Mörikestraße /
Karlstraße“**

in Balingen

Bearbeitung:



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

Inhalt

0	Rechtsgrundlagen.....	3
1	Anlass und Ziel der Planung	3
2	Ziel der Relevanzprüfung.....	3
3	Datenrecherche	3
4	Lage im Raum.....	3
5	Vorgehensweise	4
6	Habitatstrukturtypen	5
7	Konfliktvermeidende Maßnahmen	5
8	Abschichtung relevanter Arten	6
9	Zusammenfassung.....	11
10	Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.....	13
12	Literatur und Quellen.....	15

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I S.954)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

Anlass und Ziel der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung soll im Gebiet „Mörikestraße / Karlstraße“ eine städtebaulich geordnete Entwicklung erzielt werden. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes sind die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Ziel der Relevanzprüfung

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Die Relevanzprüfung erfolgt durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale und einer anschließenden Datenrecherche.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hierbei wird dann das zu erwartende Artenspektrum durch Bestandserhebungen konkret erfasst, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die ein Vorkommen oder eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt im Rahmen der Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Datenrecherche

Im Rahmen der Begehung am 08. Januar 2015 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei der Begehung wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet. Daneben wurden die im Plangebiet vorkommenden dauerhaften Nester, künstlichen Nisthilfen und Höhlenbäume erfasst.

Im Zuge der Datenrecherche wurden die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1997 - 2011) und der Säugetiere (Braun & Dieterlen 2003, Braun & Dieterlen 2005;) herangezogen.

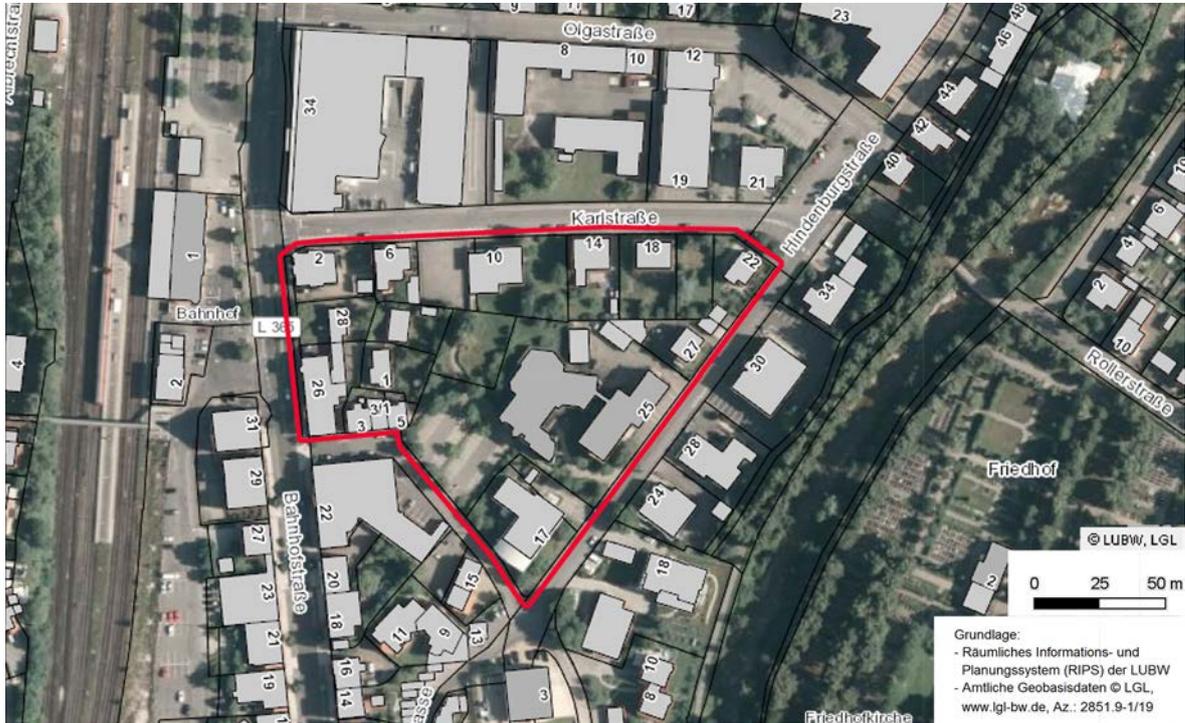
Als weitere Datengrundlage wurden die über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) genutzt. Die Verbreitungskarten des BfN wurden ausgewertet. Daneben wurde anhand der erfassten Habitatstrukturtypen eine Abfrage des Informationssystem Zielartenkonzept Ba.-Wü. durchgeführt, um Hinweise auf europarechtlich geschützte Arten zu erhalten.

Lage im Raum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich Stadtgebiet von Balingen. Naturräumlich ist Planbereich dem südwestlichen Albvorland zuzuordnen.



Lage der Planfläche im nördlichen Stadtgebiet von Balingen



Untersuchungsraum rot umrandet

Vorgehensweise

Es folgt eine projektspezifische Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums.

Es wird eine Abschichtung / Filter nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Art entsprechend der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (LUBW, 11/2008) nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. Moore, Wälder, FFH-LRT)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. bei weit verbreitete Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Habitatstrukturtypen

Im Rahmen der Begehung am 08. Januar 2015 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst.

Code	Habitatstruktur
D6.2	Baumbestände (Alleen, Baumgruppen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Das Plangebiet befindet sich in innerstädtischer Lage und weist durch die Bebauung mit Wohn- und Geschäftshäusern sowie deren innerer Erschließung, wie z. B. großflächige Stellplatzflächen, bereits einen hohen Versiegelungsgrad auf. Die Grünstruktur wird durch Hausgärten sowie eine zentrale, kleine Grünfläche gebildet. Die Bäume im Plangebiet sind mittleren Alters. Eine natürliche Höhlenbildung, Stammrisse oder Rindenabplatzungen konnten im Rahmen der Bruthöhlenerfassung nicht festgestellt werden. Zwei Nistkästen bilden ein Höhlen- bzw. ein Halbhöhlenangebot. An zwei Bäumen konnten dauerhafte Nester festgestellt werden. Es handelt sich jedoch lediglich um Nester von Elstern.

An den Gebäuden konnten keine Nester von Mehlschwalben festgestellt werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen

Im Nachfolgenden werden Maßnahmen formuliert, welche geeignet sind, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Durchführung zu vermeiden oder die Wirkintensität des Vorhabens zu verringern. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Relevanzprüfung in die Abschätzung der Wirkintensität des Vorhabens einbezogen.

M1 Rodungsarbeiten

Notwendige Fäll-, Rodungs-, und Schnitarbeiten zur Räumung des Baufeldes sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1. März bis 30. September.

M2 Ökologische Baubegleitung - Schutz von Fledermäusen und Vögeln

Werden Gebäude abgerissen oder an ihnen gravierende Gebäudesanierungen durchgeführt (wie z.B. Ausbau Dachgeschoß, Fassadendämmung), sind diese vorab durch einen Fachkun-

digen auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelbrutstätten zu untersuchen. Sind Vorkommen vorhanden, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis abzustimmen.

M3 Erhalt von Gehölzen

Die im Bebauungsplan dargestellten Gehölze sind zu erhalten.

M4 Umweltschonende Beleuchtung

Bei der Auswahl der Beleuchtung ist die Dimensionierung in Höhe und Anzahl der Leuchten sowie bei der Wahl des Leuchtmittels zu berücksichtigen, dass eine Störung für Tier- und Pflanzenwelt sowie des Wohnumfeldes und des Straßenverkehrs minimiert oder ausgeschlossen wird. Geeignet sind hierzu Natriumdampflampen oder Lampen mit einem niedrigeren Blau- und Ultraviolettpektrum als diese (z. B. LED).

Des Weiteren sollten Leuchten verwendet werden, die abgeschirmt sind und nur gewünschte Bereiche erhellen.

M5: Umhängen von Nistkästen

Sollen Bäume gefällt, Gebäude saniert oder abgerissen werden, an denen künstliche Nisthilfen angebracht sind, sind diese nach vorheriger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde LRA Zollernalbkreis außerhalb der Vogelbrutzeit in Bereiche umzuhängen, die nicht durch Baumaßnahmen tangiert werden. Die Vogelbrutzeit reicht vom 1. März bis 30. September. Das entfernen oder umhängen belegter Nisthilfen während der Vogelbrutzeit ist gemäß § 44 BNatSchG verboten.

Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenswirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitatsignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Abschichtungskriterium:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenwirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H:** X = Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (A) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatansprüche (H) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artnamen, deutsch	Artnamen, wiss.	A/H	B
	Säugetiere (ohne Fledermäuse)			
	Biber	<i>Castor fiber</i>	A	

	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	A	
Fledermäuse				
	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	H	
X	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		
X	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>		
	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	A	
	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	A	
	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	A	
	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	A	
x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		
x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		
x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>		
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	A	
	Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	A	
	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	A	
	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	A	
x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>		
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	A	
	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	A	
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	A	
	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	A	
	Wimpernfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	A	
	Zweifarbige Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	A	
x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>		
Reptilien				
	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	A	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	A	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	A	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	H	
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	A	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	A	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	A	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	A	
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	A	
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	A	
	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Phengaris Maculinea nausithous</i>	A	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	A	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	A	
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf-	<i>Maculinea teleius</i>	A	

	Ameisenbläuling			
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	A	
	Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	A	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	A	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	A	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	
Weichtiere				
	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	A	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	
Pflanzen				
	Biigsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	H	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	H	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Für Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung erfolgt eine artbezogene Abschichtung. Folgende Kriterien definieren eine Vogelart mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung:

- gefährdete Art
- hinsichtlich des Habitats anspruchsvolle Art
- streng geschützte Art
- seltene Art
- in Kolonien brütende Art
- Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Für häufige und anspruchsarme Vogelarten mit ähnlichen ökologischen Ansprüchen und somit ähnlichen Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen erfolgt eine Abschichtung auf Basis von neststandortbezogenen Vogelgilden. Die Gilden werden wie folgt definiert:

- Bodenbrüter (Nest am Boden oder dicht darüber)
- Gebäudebrüter (Nest überwiegend in oder an Gebäuden und Bauwerken)
- Halbhöhlen- und Nischenbrüter (Nest in Nischen oder Halbhöhlen)
- Höhlenbrüter (Nest in Baumhöhlen)
- Röhricht-/Staudenbrüter (Nest in Röhrichten und Hochstauden)
- Zweigbrüter (Nest in Gehölzen deutlich über dem Boden)

P	Artnamen, deutsch / Vogelgilde	Artnamen, wiss.	A/H	B
	Alpensegler	<i>Apus melba</i>	A	
	Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	H	
	Bartmeise	<i>Paurus biarmicus</i>	A	
	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	H	
	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	H	
	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	H	
	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	H	
	Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	A	
	Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	H	
	Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	A	
	Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	A	
	Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	A	
	Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	H	
	Dohle	<i>Corvus monedula</i>		x
	Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	A	
	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	A	
	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	H	
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	H	
	Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	A	
	Flusseeeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	A	
	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	A	
	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	H	
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	H	
	Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	H	
	Graugans	<i>Anser anser</i>	A	
	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	H	
	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	H	
	Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	A	
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	H	
	Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	H	

	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	H	
	Haselhuhn	<i>Tetrastes bonasia</i>	H	
	Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	H	
	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	H	
	Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	H	
	Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	H	
	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	H	
	Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	H	
	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	H	
	Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	H	
	Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	H	
	Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	H	
	Krickente	<i>Anas crecca</i>	H	
	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	H	
	Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	A	
	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	H	
x	Mauersegler	<i>Apus apus</i>		
	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	H	
	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		x
	Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	A	
	Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	H	
	Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	H	
	Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	A	
	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	H	
	Orpheusspötter	<i>Hippolais polyglotta</i>	A	
	Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	A	
	Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	A	
	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	H	
	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		x
	Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	H	
	Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	H	
	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	H	
	Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	H	
	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	A	
	Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	A	
	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	H	
	Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	H	
	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	H	
	Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	H	
	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	H	
	Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	A	
	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	A	
	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	H	
	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	H	
	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	A	
	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	H	
	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	A	
	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	H	
	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	H	
	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	H	
	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	H	
	Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	H	
	Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	H	
	Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	H	
	Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	A	
	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	H	

	Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	H	
	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	A	
	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		x
	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	A	
	Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	H	
	Uhu	<i>Bubo bubo</i>	H	
	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	H	
	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	H	
	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>		x
	Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	H	
	Waldohreule	<i>Asio otus</i>		x
	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	H	
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	H	
	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	H	
	Weißrückenspecht	<i>Dendrocopus leucotos</i>	A	
	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A	
	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	H	
	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	H	
	Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	A	
	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	H	
	Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	A	
	Zaunammer	<i>Emberiza cirius</i>	A	
	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	A	
	Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	A	
	Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	H	
	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	A	
	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	H	

P	Vogelgilde häufiger und anspruchsamer Arten	H	B
	Bodenbrüter	X	
X	Gebäudebrüter		
X	Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
X	Höhlenbrüter		
	Röhricht-/Staudenbrüter	X	
X	Zweigbrüter		

Zusammenfassung

Im Rahmen der Begehung am 08. Januar 2015 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Auf ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten wurde dabei geachtet. Daneben wurde eine Kartierung der Bruthöhlen und dauerhaften Nester im Plangebiet durchgeführt.

Säugetiere

Die Gehölzbestände stellen auf Grund des fehlenden Unterholzes kein geeignetes Habitat für Haselmäuse dar. Das Nahrungsangebot in Form von fruchttragenden Sträuchern ist gering. Daneben ist die Fläche durch die innerstädtische Lage und damit verbundene Zerschneidungseffekte isoliert, so dass eine Besiedlung durch Haselmäuse ausgeschlossen werden kann.

Für die übrigen relevanten Säugetierarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Fledermäuse

Eine Relevanz ergibt sich i. W. für gebäudebewohnende Fledermausarten. An einzelnen Gebäuden ist ein Quartierpotenzial in Form von Spalten und auch Fensterläden vorhanden. Die

Verbreitungsdaten der LUBW wurden herangezogen um potenziell Vorkommende Arten zu ermitteln.

Zu beachten ist jedoch, dass den Datengrundlagen keine systematische und landesweite Erhebung zu Grunde liegt, sondern lediglich die der LUBW vorliegenden Daten dargestellt werden. Somit können im Plangebiet weitere Arten vorkommen.

Hinsichtlich baumbewohnender Fledermausarten konnte kein Quartierpotenzial in Form von Baumhöhlen, Stammrissen oder Rindenabplatzungen im Geltungsbereich festgestellt werden. Lediglich ein vorhandener Nistkasten bietet ein geringes Potential. Aufgrund der niedrigen Aufhänghöhe ist eine Belegung jedoch wenig wahrscheinlich.

Die Nutzung der Gehölzbestände als Nahrungshabitat ist zwar wahrscheinlich, jedoch stellt die Beseitigung von Nahrungshabitaten i. d. R. keinen Verbotstatbestand im Sinne des § 44 BNatSchG dar.

Durch eine ökologische Baubegleitung (Maßnahme M2) im Vorfeld von Gebäudesanierungen oder Abrissarbeiten können Quartierverluste oder die Tötung von Individuen ausgeschlossen werden. Daneben sind Nisthilfen vor Eingriffen umzuhängen (Maßnahme M5)

Reptilien

Im Rahmen der Übersichtsbegehung konnten keine geeigneten Habitatstrukturen für Zauneidechsen im Planbereich ermittelt werden.

Für alle übrigen relevanten Reptilienarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Amphibien

Das Plangebiet stellt kein geeignetes Habitat für Gelbbauchunken dar. Daneben sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden.

Für alle übrigen relevanten Reptilienarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Vogelarten

Im Rahmen der Abschichtung kann ein Vorkommen oder eine Betroffenheit von Vogelarten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung, ausgenommen Mauersegler, ausgeschlossen werden. Die Nistbereiche der Mauerseglervorkommen innerhalb der Stadt Balingen sind in Fachkreisen hinlänglich bekannt, zu denen das Plangebiet nicht gezählt wird. Auch aufgrund der verhältnismäßig geringen Gebäudehöhen ist ein Brutvorkommen als insgesamt wenig wahrscheinlich einzustufen.

An den Gebäuden konnten keine Mehlschwalbennester (auch keine Rauchschalbennester) festgestellt werden. Nischen an Gebäuden die Brutmöglichkeiten für Turmfalken, Waldkauz oder Dohlen bieten konnten nicht festgestellt werden. Freie Einflugmöglichkeiten in Gebäude sind nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen von Schleiereulen auszuschließen ist.

Dauerhafte Nester, die Brutmöglichkeiten z. B. für Waldkauz oder Waldohreulen darstellen sind ebenfalls nicht vorhanden. An zwei Bäumen konnten dauerhafte Nester festgestellt werden. Es handelt sich jedoch lediglich um Nester von Elstern.

Für alle übrigen Arten mit hervorgehobener naturschutzfachlicher Bedeutung stellt das Plangebiet kein geeignetes Habitat dar oder der Planungsraum liegt nicht innerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten.

Von den Vogelgilden häufiger und anspruchsarmer Arten ist ein Vorkommen von Gebäude-, Höhlen-, Zweig-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern nicht auszuschließen.

Durch eine Ökologische Baubegleitung und Bauzeitenregelung, (Rodung von Gehölzen außerhalb der Vogelbrutzeit und Untersuchung vor Abriss von Gebäuden), kann der Eintritt von Verbotstatbeständen jedoch ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar. Daneben fehlen geeignete Habitate der jeweiligen Arten im Plangebiet.

Käfer

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar. Daneben sind im Plangebiet keine Habitatbäume oder Oberflächengewässer vorhanden.

Libellen

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar. Daneben sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden.

Weichtiere

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Weichtiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar. Daneben sind im Plangebiet keine Oberflächengewässer vorhanden.

Pflanzen

Für Frauenschuh und Dicke Trespe sind im Plangebiet keine geeigneten Wuchsstandorte vorhanden.

Für alle übrigen europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Empfehlung zum weiteren Vorgehen

Vertiefende Untersuchungen

Aktuell ist der Bau eines Gesundheitszentrums auf einer Parkplatzfläche im Bereich der Mörikestraße geplant. In diesem Bereich ist ein Vorkommen von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten auszuschließen. Weit verbreitete Arten können die vereinzelt Gehölze auf der Parkplatzfläche als Brutstätte nutzen. Dauerhafte Nester sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Durch die Festlegung der Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit können Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden.

Darüberhinaus ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch unklar ob bzw. wann welche Gebäude für eine mögliche Neubebauung abgerissen werden. Weiterhin sind alle Gebäude derzeit bewohnt bzw. genutzt, so dass sich detaillierte Untersuchungen an oder in Gebäuden nicht durchführen lassen. Insofern erscheint es zielführend im Bebauungsplan folgende Festsetzung aufzunehmen:

Ökologische Baubegleitung - Schutz von Fledermäusen und Vögeln

Werden Gebäude abgerissen oder an ihnen gravierende Gebäudesanierungen durchgeführt (wie z.B. Ausbau Dachgeschoß, Fassadendämmung), sind diese vorab durch einen Fachkundigen auf Quartiere von Fledermäusen und Vogelbrutstätten zu untersuchen. Sind Vorkommen vorhanden oder zeitliche Konflikte absehbar, sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG mit der Unteren Naturschutzbehörde beim LRA Zollernalbkreis abzustimmen.

Hinweise zu Maßnahmen

Gemäß dem in der Abschichtung ermittelten prüfrelevanten Artenspektrum müssen Eingriffe in die vorhandenen Gehölze zeitlich fixiert werden, um den Verbotstatbestand der Tötung oder Beschädigung von Individuen in den Eingriffsflächen zu vermeiden. Bei einer Rodung von Gehölzen im Winter, außerhalb der Brutperiode der Vögel und der Aktivitätsphase von

Fledermäusen, ist somit nicht zu erwarten, dass Individuen bzw. ihre Entwicklungsstadien zu Schaden kommen. Demzufolge eignet sich für die Entnahme von Gehölzbeständen der Zeitraum von Oktober bis Februar.

Durch die Festsetzung einer ökologischen Baubegleitung kann sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände Tötung, Störung von relevanten Vogel- und Fledermausarten oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erfüllt werden.

Durch die Auswahl der Beleuchtung kann eine Störung für Tierwelt ausgeschlossen werden.

Der teilweise Erhalt von Gehölzen ist geeignet die Auswirkungen der Bebauung zu minimieren und Konflikte zu vermeiden.

aufgestellt:

Stuttgart, den 29.01.2015

Wick + Partner

Literatur und Quellen

- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2012): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie (Internethandbuch), <http://www.ffh-anhang4.bfn.de/> (Abfrage am 15.05.2014)
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2007): Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. – 687 S.; Stuttgart.
- BRAUN, M.; DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. – 704 S.; Stuttgart.
- BREUNIG, T., DEMUTH, S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württembergs. – Naturschutz-Praxis: Artenschutz 2: 1-161.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1: Tagfalter I. – 552 S.; Stuttgart.
- EBERT, G. (Hrsg.) (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 2: Tagfalter II. – 535 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 2. – 939 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Singvögel 1. – 861 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOSCHERT, M.; MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. - Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: 1-172.
- HÖLZINGER, J.; BOSCHERT, M. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 2. – 880 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- HÖLZINGER, J.; MAHLER, U. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs. Nicht-Singvögel 3. – 547 S.; Stuttgart.
- KRATSCH, D.; MATTHÄUS, G.; FROSCHE, M. (2011): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Stand November 2011, 2 S. (www.lubw.badenwuerttemberg.de)
- KÜHNEL, K.-D.; GEIGER, A.; LAUFER, H.; PODLOUCKY, R.; SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. Stand Dezember 2008. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 231-256.
- LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – www.la-na.de
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2010): Geschützte Arten. Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. – Stand 21. Juli 2010, 27 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg. Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – Stand 20.03.2014, 7 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2013): Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse. – Stand 01.03.2013, (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. . – 160 S.; Koblenz.
- LFU (Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg) (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg. – Fachdienst Naturschutz, Landschaftspflege 1: 1-89.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaften. Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. – Fachdienst Naturschutz, 4. Aufl., 312 S.; Karlsruhe.
- MATTHÄUS, G. (2010): Besonderer Artenschutz. Spezielle Fragen zum Umgang mit geschützten Arten bei Planungen und Vorhaben. – Vortrag am 04.03.2010 auf einer Fortbildungsveranstaltung des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung; www.goeg.de
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2010): Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben und Planungen nach §§ 44, 45 Abs. 7 BNatSchG – Stand 07/2010, 2 S. (www.lubw.baden-wuerttemberg.de)
- MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG (MLR) (Hrsg.) (2012): Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhang IV der FFH-RL

und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) – Stand Mai 2012, 10 S.
(www.lubw.baden-wuerttemberg.de)

- OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2011): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 03/2011) (www.stmi.bayern.de)
- RUNGE, H.; SIMON, M.; WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. Endbericht. – FuE-Vorhabens im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - Forschungskennziffer (FKZ) 3507 82 080, unter Mitarbeit von: LOUIS, H. W., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTEMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.; Hannover, Marburg.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; BOYE, P.; KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J.; KOCHHELKE, K.; LAMBRECHT, H.; MAYER, J. (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. – 234 S.; Norderstedt.
- DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J.; SCHRÖDER, E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 277-278; Bonn-Bad Godesberg.